

Beauftragte für Kindesrechte

Polnisches Gesetzblatt DZ.U.2015.2086 vom 09.12.2015

Status: geltende Fassung

Version ab dem 9. Dezember 2015

einheitlicher Text

GESETZ vom 6. Januar 2000 r.

über den Beauftragten für Kindesrechte

Art. 1. 1. Ein Beauftragter für Kindesrechte wird bestellt.

2. Der Beauftragte für Kindesrechte, im Folgenden Beauftragter für Kindesrechte, wacht über die Kinderrechte, die in der Verfassung der Republik Polen, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in sonstigen Rechtsvorschriften bestimmt sind, unter Wahrung der Verantwortung, der Rechte und Pflichten der Eltern.

3. Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse lässt sich der Beauftragte für Kindesrechte durch das Wohl des Kindes leiten und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familie die natürliche Umgebung für die Entwicklung des Kindes ist.

4. Das Amt des Beauftragten für Kindesrechte kann übernehmen, wer die

- 1) polnische Staatsangehörigkeit besitzt;
- 2) über volle Rechtsfähigkeit verfügt und volle staatsbürgerliche Rechte genießt;
- 3) nicht für eine vorsätzliche Straftat verurteilt wurde;
- 4) ein Hochschulstudium absolviert und den akademischen Grad des Magisters oder einen gleichwertigen Titel erlangt hat;
- 5) über eine mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Arbeit mit den Kindern bzw. für die Kinder verfügt;
- 6) persönlich zuverlässig ist und wegen seiner moralischen Einstellung und sozialen Sensibilität ein hohes Ansehen genießt.

Art. 2. 1. Ein Kind ist laut diesem Gesetz jeder Mensch von der Zeugung bis zur Vollendung der Volljährigkeit.

2. Die Vollendung der Volljährigkeit wird durch gesonderte Vorschriften geregelt.

Art. 3. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte wird gemäß diesem Gesetz tätig, um dem Kind eine umfassende und ausgeglichene Entwicklung unter Wahrung seiner Würde und Rechtspersönlichkeit zu gewährleisten.

2. Der Beauftragte für Kindesrechte setzt sich für den Schutz der Kindesrechte ein, insbesondere:

- 1) des Rechts auf Leben und Gesundheitsschutz;
- 2) des Rechts auf Erziehung in der Familie;
- 3) des Rechts auf würdige soziale Bedingungen;
- 4) des Rechts auf Bildung.

3. Der Beauftragte für Kindesrechte ergreift Maßnahmen, die das Kind vor Gewalt, Grausamkeit, Ausbeutung, Demoralisierung, Verwahrlosung oder sonstiger schlechter Behandlung schützen sollen.

4. Besondere Fürsorge und Unterstützung lässt er behinderten Kindern zukommen.

5. Der Beauftragte für Kindesrechte popularisiert die Kindesrechte und Methoden, diese zu schützen.

Art. 4. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte wird vom Sejm mit Zustimmung des Senats auf Antrag des Sejm-Präsidenten, des Senats-Präsidenten, einer Gruppe von mindestens 35 Sejm-Abgeordneten oder einer Gruppe von mindestens 15 Senatoren bestellt.

2. Die detaillierte Vorgehensweise bei der Benennung von Bewerbern für das Amt des Beauftragten für Kindesrechte wird im Sejm-Beschluss festgelegt.

3. Den Sejm-Beschluss über die Bestellung des Beauftragten für Kindesrechte lässt der Sejm-Präsident dem Senats-Präsidenten unverzüglich zukommen.

4. Der Senat fasst den Zustimmungsbeschluss zur Bestellung des Beauftragten für Kindesrechte innerhalb eines Monats nach Eingang des Sejm-Beschlusses, über den im Absatz 3 die Rede ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn vom Senat innerhalb eines Monats kein Beschluss gefasst wird.

5. Stimmt der Senat der Bestellung des Beauftragten für Kindesrechte nicht zu, wird vom Sejm eine andere Person für dieses Amt bestellt. Die Vorschriften der Absätze 1-4 finden entsprechend Anwendung.

6. Der bisherige Beauftragte für Kindesrechte nimmt seine Pflichten bis zur Ablegung des Gelöbnisses durch den neuen Beauftragten für Kindesrechte, vorbehaltlich Art. 8 Abs. 1, wahr.

Art. 5. Vor der Aufnahme der Pflichten legt der Berechtigte für Kindesrechte vor dem Sejm ein Gelöbnis folgenden Inhalts ab:

"Ich gelobe feierlich, bei der Ausübung der mir übertragenen Pflichten des Beauftragten für Kindesrechte der Verfassung der Republik Polen treu zu bleiben, die Kinderrechte zu schützen und mich dabei durch gesetzliche Vorschriften, das Wohl des Kindes und das Wohl der Familie leiten zu lassen. Ich gelobe, meine Pflichten unparteiisch, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auszuüben, die Würde des mir aufgetragenen Amtes zu schützen und das gesetzlich geschützte Geheimnis zu wahren."

Das Gelöbnis kann mit dem folgenden Zusatz geleistet werden: "So wahr mir Gott helfe".

Art. 6. 1. Die Amtsperiode des Beauftragten für Kindesrechte dauert 5 Jahre ab dem Tag der Gelöbnisleistung vor dem Sejm.

2. Die Amtsperiode des Beauftragten für Kindesrechte erlischt bei seinem Tod oder Widerruf.

3. Eine Person kann als Beauftragte für Kindesrechte für höchstens zwei Amtsperioden bestellt werden.

Art. 7 1. Der Beauftragte für Kindesrechte ist bei seiner Tätigkeit von anderen staatlichen Behörden unabhängig und allein vor dem Sejm gemäß dem Gesetz verantwortlich.

2. Vorbehaltlich des Abs. 2a darf der Beauftragte für Kindesrechte ohne vorherige Einwilligung des Sejms nicht strafrechtlich belangt bzw. darf ihm die Freiheit nicht entzogen werden.

2a. Der Beauftragte für Kindesrechte kann sich damit einverstanden erklären, dass er zur strafrechtlichen Verantwortung für die im Abs. 2b genannten Ordnungswidrigkeiten, nach dem in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren gezogen wird.

2b. Begeht der Beauftragte für Kindesrechte die in Kapitel XI des Gesetzes vom 20. Mai 1971 über Ordnungswidrigkeiten (Dz.U. 2015, Pos. 1094 mit nachtr. Änderungen) genannte Ordnungswidrigkeit, dann stellt seine Annahme eines Strafzettels oder seine Bezahlung einer Geldstrafe im Falle einer Bestrafung mit dem in Art. 98 § 1 Ziff. 3 des Ordnungswidrigkeitsverfahrensgesetzes vom 24. August 2001 (Dz. U. 2013, Pos. 395, mit nachtr. Änderungen) genannten Abwesenheitsstrafzettel eine Erklärung über sein Einverständnis dazu, dass er in dieser Form zur Verantwortung gezogen wird, dar.

2c. Der Beauftragte für Kindesrechte darf nicht festgenommen oder verhaftet werden, ausgenommen Fälle, bei denen er auf frischer Tat bei der Begehung einer Straftat gefasst wird und wenn seine Festnahme für die Sicherstellung des rechtmäßigen Verfahrens notwendig ist. Die Festnahme ist dem Sejm-Präsidenten unverzüglich anzuzeigen, der die sofortige Freilassung des Festgenommenen anordnen kann.

3. Der Beauftragte für Kindesrechte darf

- 1) keine andere Funktion innehaben, ausgenommen Funktion eines Professors an einer Hochschule, und keine anderen erwerbsmäßigen Tätigkeiten ausüben;
- 2) kein Mitglied einer politischen Partei sein;
- 3) keine öffentliche Tätigkeit betreiben, die mit den Pflichten und der Würde seines Amtes unvereinbar ist.

4. Nach dem Ende der Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Kindesrechte ist er befugt, seine vorher bekleidete Stellung wieder zu übernehmen bzw. eine mit der vorherigen Stellung gleichwertige Stellung zu bekommen.

5. Im Falle über den im Absatz 4 die Rede ist, darf das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitsgeber innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Ausübung von Pflichten des Beauftragten für Kindesrechte aufgelöst bzw. dürfen die Arbeits- oder Vergütungsbedingungen nur mit Zustimmung des Sejm-Präsidiums geändert werden; dies gilt nicht für ein aufgrund der erfolgten Wahl geschlossenem Arbeitsverhältnis.

Art. 8. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte wird vor dem Ablauf der Amtsperiode vom Sejm mit Zustimmung des Senats abbestellt, wenn er

- 1) auf die Ausübung des Amtes verzichtet hat;
- 2) infolge von Krankheit oder Kräfteschwund, wozu es eines ärztlichen Attestes bedarf, dauerhaft unfähig wird, die Pflichten wahrzunehmen;
- 3) gegen das geleistete Gelöbnis verstoßen hat;
- 4) für eine vorsätzliche Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Der Sejm beschließt über die Abberufung des Beauftragten für Kindesrechte auf Antrag des Sejm-Präsidenten, des Senats-Präsidenten, einer Gruppe von mindestens 35 Sejm-Abgeordneten oder einer Gruppe von mindestens 15 Senatoren.

3. Den Sejm-Beschluss über die Abberufung des Beauftragten für Kindesrechte lässt der Sejm-Präsident dem Senatspräsidenten unverzüglich zukommen.

4. Der Senat beschließt über die Zustimmung zur Abberufung des Beauftragten für Kindesrechte innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sejm-Beschlusses über den im Absatz 3 die Rede ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn vom Senat innerhalb eines Monats kein Beschluss gefasst wird.

Art. 9. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte wird gemäß diesem Gesetz insbesondere unter Bedachtnahme auf Informationen aus der Bevölkerung oder seiner Organisationen, die auf eine Verletzung von Kindesrechten bzw. -wohl hinweisen, auf eigene Initiative tätig.

2. Der Beauftragte für Kindesrechte unterrichtet die Person bzw. Organisation, die die Verletzung der Kindesrechte oder des Kindeswohls angezeigt hat, von seiner Stellungnahme bzw. - nachdem er tätig wurde - von Auswirkungen ergriffener Maßnahmen.

Art. 10. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte ist befugt,

- 1) jeden Fall vor Ort - auch unangekündigt - zu prüfen,
- 2) von öffentlichen Behörden, Organisationen oder Institutionen Erklärungen, Klarstellungen bzw. Auskünfte sowie den Zugang zu den Akten bzw. Unterlagen, darunter solchen mit Personendaten, auch zur Einsicht im Büro des Beauftragten für Kindesrechte einzufordern;
- 2a) seine Teilnahme an Verfahren vor dem Verfassungsgericht, die aufgrund eines Antrags des Beauftragten für Bürgerrechte anhängig sind, oder in Fällen der Verfassungsklage, die die Kindesrechte zum Gegenstand haben, anzumelden sowie sich an solchen Verfahren zu beteiligen,
- 2b) an den Obersten Gerichtshof Entscheidungen über die Abweichungen in der Auslegung von Rechtsvorschriften bezüglich der Kindesrechte zu beantragen;
- 2c) eine Kassation oder eine Kassationsklage gegen ein rechtskräftiges Urteil gemäß gesonderten Vorschriften einzulegen;
- 3) die Einleitung des Verfahrens in Zivilsachen zu fordern und sich an anhängigen Verfahren mit den Befugnissen eines Staatsanwalts zu beteiligen;
- 3a) an anhängigen Verfahren in Minderjährigensachen mit den Befugnissen eines Staatsanwalts teilzunehmen;
- 4) vom befugten Ankläger die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Deliktsachen zu verlangen;
- 5) um die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu ersuchen, Klagen an das Verwaltungsgericht zu stellen und sich an diesen Verfahren nach den Rechten eines Staatsanwalts zu beteiligen;
- 6) einen Strafantrag in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß gesonderten Vorschriften zu stellen;
- 7) Untersuchungen durchzuführen sowie Gutachten und Stellungnahmen erstellen zu lassen.

2. Der Beauftragte für Kindesrechte ist berechtigt, die Offenlegung von Daten zur Person, von der er die Information mit dem Hinweis auf die Verletzung der Kindesrechte oder des Kindeswohls erhalten hat, sowie zur Person, die von der jeweiligen Verletzung betroffen ist, darunter auch gegenüber öffentlichen Behörden, zu verweigern, wenn dies nach seiner Auffassung für die Wahrung der Freiheit, der Rechte und der Interessen des Einzelnen unabdingbar sein sollte.

Art. 10a. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte kann auch bei den zuständigen Behörden, Organisationen oder Institutionen ersuchen, im Rahmen ihrer Kompetenzen Maßnahmen für das Kind zu

ergreifen.

2. Behörden, Organisationen und Institutionen über die im Absatz 1 die Rede ist, nehmen die Angelegenheiten auf, die an sie vom Beauftragten für Kindesrechte weitergeleitet wurden.

3. Eine Behörde, Organisation oder Institution, bei der der Kinderrechtsbeauftragte ersucht hat, für die Kinder tätig zu werden, sind verpflichtet, unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 30 Tagen, den Beauftragten für Kindesrechte von ihren Maßnahmen bzw. ihrer Stellungnahme zu unterrichten.

4. Wird der Beauftragte für Kindesrechte von der Behörde, Organisation oder Institution über die im Absatz 1 die Rede ist, von ihren Maßnahmen bzw. ihrer Stellungnahme nicht unterrichtet oder wird deren Auffassung vom Beauftragten für Kindesrechte nicht geteilt, kann er bei der zuständigen übergeordneten Stelle verlangen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

5. Hat der Beauftragte für Kindesrechte in der Tätigkeit einer Behörde, Organisation oder Institution über die im Absatz 1 die Rede ist die Verletzung der Kindesrechte oder des Kindeswohls festgestellt, kann er die Einleitung des Disziplinarverfahrens oder die Verhängung dienstlicher Sanktionen verlangen.

Art. 10b. Eine Behörde, Organisation oder Institution, an die sich der Beauftragte für Kindesrechte wendet, sind verpflichtet, mit diesem mitzuwirken und ihn zu unterstützen, insbesondere:

- 1) ihm Zugang zu Akten und Unterlagen des geprüften Falls zu gewähren;
- 2) dem Beauftragten für Kindesrechte die von ihm eingeforderten Auskünfte und Erklärungen zu erteilen;
- 3) Aufklärungen zu tatsächlichen und rechtlichen Grundlage ihrer Entscheidungen zu liefern.

Art. 10c. Der Beauftragte für Kindesrechte darf alle Informationen, einschließlich der personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 27 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 29. August 1997 (Dz.U. 2014, Pos. 1182 und 1662 sowie vom 2015, Pos. 1309) verarbeiten, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 11. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte lässt den zuständigen öffentlichen Behörden, Organisationen bzw. Institutionen Einschätzungen und Bemerkungen zukommen, die auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Kindesrechten und dem Kindeswohl und eine effizientere Erledigung diesbezüglicher Angelegenheiten abzielen.

2. Der Beauftragte für Kindesrechte kann auch bei den zuständigen Behörden um legislative Initiativen oder um den Erlass bzw. um die Änderung anderer Rechtsvorschriften ersuchen.

3. Behörden, Organisationen und Institutionen, die vom Beauftragten für Kindesrechte gemäß Absatz 1 und 2 ersucht wurden, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Ersuchens Stellung zu nehmen.

Art. 11a. Der Beauftragte für Kindesrechte wirkt mit Verbänden, Bürgerbewegungen, anderen freiwilligen Vereinigungen und Stiftungen, die sich für die Wahrung der Kindesrechte einsetzen, zusammen.

Art. 12. 1. Der Beauftragte für Kindesrechte legt dem Sejm und dem Senat alljährlich spätestens bis zum 31. März eine Information über seine Tätigkeit und die Bemerkungen zur Wahrung der Kindesrechte vor.

2. Die Information des Beauftragten für Kindesrechte wird öffentlich bekanntgegeben.

Art. 13. 1. Bei der Bewältigung seiner Aufgaben bedient sich der Beauftragte für Kindesrechte der Geschäftsstelle des Beauftragten für Kindesrechte.

2. Der Beauftragte für Kindesrechte gibt der Geschäftsstelle im Wege einer Anordnung eine Satzung, in der die Organisation der Geschäftsstelle bestimmt wird.

3. Der Beauftragte für Kindesrechte kann einen Stellvertreter des Beauftragten für Kindesrechte ernennen. Der Stellvertreter des Beauftragten für Kindesrechte wird vom Beauftragten für Kindesrechte abberufen.

4. Der Beauftragte für Kindesrechte legt den Aufgabenumfang des Stellvertreters des Beauftragten für Kindesrechte fest.

Art. 14. Die Aufwendungen für die Tätigkeit des Beauftragten für Kindesrechte werden im Haushaltsgesetz erfasst und aus dem Staatshaushalt finanziert.

Art. 15. Im Gesetz vom 31. Juli 1981 über die Vergütung für die Inhaber führender staatlicher Stellen (Dz. U. Nr. 20, Pos. 101, aus dem Jahr 1982 Nr. 31, Pos. 214, aus dem Jahr 1985 Nr. 22, Pos. 98 und Nr.

50, Pos. 262, aus dem Jahr 1987 Nr. 21, Pos. 123, aus dem Jahr 1989 Nr. 34, Pos. 178, aus dem Jahr 1991 Nr. 100, Pos. 443, aus dem Jahr 1993 Nr. 1, Pos. 1, aus dem Jahr 1995 Nr. 34, Pos. 163 und Nr. 142, Pos. 701, aus dem Jahr 1996 Nr. 73, Pos. 350, Nr. 89, Pos. 402, Nr. 106, Pos. 496 und Nr. 139, Pos. 647, aus dem Jahr 1997 Nr. 75, Pos. 469 und Nr. 133, Pos. 883, aus dem Jahr 1998 Nr. 155, Pos. 1016 und Nr. 160, Pos. 1065 sowie aus dem Jahr 1999 Nr. 110, Pos. 1255) wird im Artikel 2 im Punkt 2 nach dem Wort "Beauftragter für Bürgerrechte," das Wort "Beauftragter für Kinderrechte," hinzugefügt.

Art. 16. Das Gesetz vom 16. September 1982 über Angestellte staatlicher Behörden (Dz. U. Nr. 31, Pos. 214, z 1984 r. Nr. 35, Pos. 187, aus dem Jahr 1988 Nr. 19, Pos. 132, aus dem Jahr 1989 Nr. 4, Pos. 24 und Nr. 34, Pos. 178 und 182, aus dem Jahr 1990 Nr. 20, Pos. 121, aus dem Jahr 1991 Nr. 55, Pos. 234, Nr. 88, Pos. 400 und Nr. 95, Pos. 425, aus dem Jahr 1992 Nr. 54, Pos. 254 und Nr. 90, Pos. 451, aus dem Jahr 1994 Nr. 136, Pos. 704, aus dem Jahr 1995 Nr. 132, Pos. 640, aus dem Jahr 1996 Nr. 89, Pos. 402 und Nr. 106, Pos. 496, aus dem Jahr 1997 Nr. 98, Pos. 604, Nr. 133, Pos. 882 und 883 und Nr. 141, Pos. 943, aus dem Jahr 1998 Nr. 131, Pos. 860, Nr. 155, Pos. 1016 und Nr. 162, Pos. 1118 und aus dem Jahr 1999 Nr. 49, Pos. 483 und Nr. 70, Pos. 778) wird wie folgt geändert:

(die Änderungen wurden weggelassen)

Art. 17. Das Gesetz vom 15. Juli 1987 über den Beauftragten für Kinderrechte (Dz. U. aus dem Jahr 1991 Nr. 109, Pos. 471, aus dem Jahr 1998 Nr. 106, Pos. 668 und aus dem Jahr 1999 Nr. 49, Pos. 483) wird wie folgt geändert:

(die Änderungen wurden weggelassen)

Art. 18. Im Gesetz vom 23. Dezember 1994 über Ausgestaltung der Mittel für Vergütungen in Unternehmen und Stellen der staatlichen öffentlichen Hand (Dz. U. aus dem Jahr 1995 Nr. 34, Pos. 163, aus dem Jahr 1996 Nr. 106, Pos. 496 und Nr. 139, Pos. 647, aus dem Jahr 1997 Nr. 133, Pos. 883, aus dem Jahr 1998 Nr. 117, Pos. 756, Nr. 155, Pos. 1014 und 1016 und Nr. 160, Pos. 1059 und aus dem Jahr 1999 Nr. 62, Pos. 684 und Nr. 72, Pos. 802) werden im Artikel 2 Absatz 2 Punkt 1 nach den Worten "Geschäftsstelle des Beauftragten für Bürgerrechte," die Worte "Geschäftsstelle des Beauftragten für Kindesrechte," hinzugefügt.

Art. 19. Im Gesetz vom 9. Mai 1996 über die Ausübung des Mandats eines Abgeordneten oder Senators (Dz. U. Nr. 73, Pos. 350 und Nr. 137, Pos. 638, aus dem Jahr 1997 Nr. 28, Pos. 153, Nr. 98, Pos. 604, Nr. 106, Pos. 679, Nr. 121, Pos. 770 und Nr. 160, Pos. 1080, aus dem Jahr 1998 Nr. 162, Pos. 1118 und aus dem Jahr 1999 Nr. 52, Pos. 527 und 528) werden im Artikel 30 Absatz 1 nach den Worten "Geschäftsstelle des Beauftragten für Bürgerrechte," die Worte "Geschäftsstelle des Beauftragten für Kindesrechte," hinzugefügt.

Art. 20. Im Gesetz vom 26. November 1998 über öffentliche Finanzen (Dz. U. Nr. 155, Pos. 1014 und aus dem Jahr 1999 Nr. 38, Pos. 360, Nr. 49, Pos. 485, Nr. 70, Pos. 778 und Nr. 110, Pos. 1255) wird im Artikel 83 Absatz 2 nach dem Wort "Beauftragten für Bürgerrechte," das Wort "Beauftragte für Kindesrechte," hinzugefügt.

Art. 21. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.